

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 31.03.2020

Aktenzeichen 2-2206.5/53

Regierungspräsidien

Landratsämter

Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Baden-Württemberg stehen bis zu den Sommerferien über 40 Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen sowie einige Bürgerentscheide an. Die Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden ist durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, Bürgermeisterwahlen, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden, landesweit abzusagen oder zu verschieben. Es ist derzeit auch nicht beabsichtigt, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Über die Durchführung der Wahl muss deshalb im Einzelfall entschieden werden. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Nach § 29 Satz 1 KomWG ist eine Bürgermeisterwahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde abzusagen, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durch-

führung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Angesichts der erheblichen Einschränkungen durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen sowohl für die organisatorische Durchführung der Wahl als auch für den Wahlkampf können diese Voraussetzungen vorliegen. Die Situation ist jedoch nicht überall gleich, beispielsweise hinsichtlich der Infektionslage in der betreffenden Region, der Wahlkampfsituation, den örtlichen Gegebenheiten der Wahlorganisation (z. B. Wahlräume, Wahlhelfer) oder den zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten, durch infektionsschützende Maßnahmen eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen (siehe hierzu Abschnitt 3). Hinzu kommt, dass sich die Lage immer wieder verändert, was ggf. zu einer Anpassung der infektionsschützenden Maßnahmen und Beschränkungen führen kann.

Ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl gegeben sind, muss deshalb von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall auf der Grundlage einer entsprechenden Einschätzung der Situation entschieden werden. Die Entscheidung soll in Absprache mit der betroffenen Gemeinde getroffen werden. Im Zweifel ist dem Infektionsschutz Vorrang einzuräumen. Ist nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Sondersituation eine ordnungsgemäße und hinreichend rechtssichere Durchführung der Wahl nicht möglich, ist die Wahl nach § 29 KomWG abzusagen.

Wird die Wahl abgesagt, richtet sich die Nachholung der Wahl und die Führung der Dienstgeschäfte während der Interimszeit nach den geltenden Vorschriften (§ 48 KomWO in Verbindung mit § 34 KomWG; § 42 Absatz 5, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 3 GemO).

2. Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde

Aufgrund der aktuellen Situation kann auch eine Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde in Betracht kommen, insbesondere, wenn für den vorgesehenen Wahltag noch keine hinreichend sichere Bewertung möglich ist, ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl vorliegen. Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag (§ 2 Absatz 2 KomWG), wobei die Fristen des § 47 Absatz 1 GemO zu beachten sind. Da die Gemeindeordnung selbst Fälle vorsieht, in denen die Wahl erst nach Freiwerden der Stelle erfolgt, kann eine Verschiebung der Wahl durch den Gemeinderat um bis zu drei Monate, im Einzelfall je nach Sachlage auch länger, über den nach § 47 Absatz 1 GemO jeweils spätestens möglichen Termin hinaus von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden.

Wurde mit der amtlichen Wahlvorbereitung (also dem in GemO, KomWG und KomWO geregelten Verfahren) bereits begonnen, ist im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit der Wahl zu empfehlen, die Wahl abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt völlig neu durchzuführen.

3. Durchführung der Wahl

3.1 Briefwahl

Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG). Die Schaffung einer hierfür erforderlich gesetzlichen Grundlage ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die aktuelle Situation bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine entsprechende Empfehlung in der Wahlbenachrichtigung nach § 4 KomWO und in den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 5 Absatz 1 und § 26 KomWO ist möglich, wenn für die Wahlberechtigten erkennbar ist, dass auch eine Stimmabgabe im Wahlraum möglich ist.

Von den Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abzuholen und die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 11 Absatz 8 KomWO) kann abgesehen werden. In Eilfällen, in denen eine rechtzeitige Übersendung der Briefwahlunterlagen nicht mehr gewährleistet ist, muss jedoch eine Abholung durch den Wahlberechtigten möglich sein.

Eine Zusendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen, angesichts der aktuellen Situation aber auch nicht ausgeschlossen. Da in diesem Fall im Wählerverzeichnis bei allen Wahlberechtigten ein Sperrvermerk anzubringen ist (§ 11 Absatz 7 KomWO) und die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist (§ 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3, § 31 KomWO), müssen alle Wahlberechtigten in einem Begleitschreiben und ggf. zusätzlich auf sonstige Weise (z. B. im Rahmen der Bekanntmachungen) darauf hingewiesen werden, dass die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist und die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dafür nicht ausreicht. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist abweichend von den Soll-Vorgaben des § 4 Absatz 1 KomWO entspre-

chend anzupassen. Auf die Beifügung des dann nicht erforderlichen Antrags auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen kann abweichend von § 4 Absatz 2 KomWO verzichtet werden.

3.2 Wahl im Wahlraum

Eine deutliche Reduzierung der Wahlbezirke für die Urnenwahl und der Wahlräume unter Abweichung von den Soll-Regelungen der §§ 2 und 23 KomWO (ggf. auch auf nur einen Wahlraum) ist möglich.

Bei der Einrichtung der Wahlräume sind die Vorgaben des § 23 KomWO zu beachten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Ansteckungsrisiko sowohl für die Wähler als auch für die Mitglieder der Wahlvorstände soweit wie möglich reduziert wird. Zutrittsregelungen für die Wähler sind möglich, eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe nach § 30 KomWO muss gewährleistet sein. Da die Wahlhandlung öffentlich ist (§ 35 KomWG), kann der Aufenthalt von Personen im Wahlraum unabhängig von der eigenen Stimmabgabe nicht völlig untersagt, jedoch beschränkt werden. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 3.3 wird ergänzend verwiesen.

3.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und den Gemeindevwahlausschuss sind öffentlich (§ 35 KomWG). Dabei ist jedoch besonders darauf zu achten, dass Ansteckungen vermieden werden. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle, Stadthalle) in Erwägung zu ziehen. Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, kann der Zugang verwehrt werden.

Für den Gesundheitsschutz der Mitglieder der Wahlvorstände und der Hilfskräfte sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch eine Reduzierung der Mitgliederzahl auf die gesetzliche Mindestgröße (§ 14 Absatz 1

KomWG), ausreichend viele und ausreichend große Räume, die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit in Abhängigkeit zur Raumgröße, die Beachtung der bekannten Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter), ausreichende Reinigungsmittel für die Wahlhelfer, sowie ggf. weitere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Schutzwände und Einmalhandschuhe.

4. Durchführung von Bürgerentscheiden

Eine Absage des Bürgerentscheids durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht möglich, da § 29 KomWG für Bürgerentscheide keine Anwendung findet (§ 41 Absatz 3 Satz 1 KomWG). Die Entscheidung über eine etwaige Verschiebung des Bürgerentscheids obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften (§ 21 Absatz 1 und 6 GemO; § 41 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KomWG).

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden gelten die Ausführungen unter Abschnitt 3 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Jochimsen
Ministerialdirigent